

01.09.95**In - Fz - G****Gesetzentwurf**
der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler**A. Zielsetzung**

Gemeinden sollen durch Spätaussiedler, die abweichend von der Verteilungsentcheidung aufgrund des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) im Rahmen ihrer Freizügigkeit in ein anderes als das zur Aufnahme verpflichtete Land ziehen, nicht überproportional im Bereich der Sozialhilfe in Anspruch genommen werden.

B. Lösung

Das Gesetz über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler wird um eine Sozialhilfekostenerstattungsregelung ergänzt. Halten sich sozialhilfebedürftige Spätaussiedler in einem anderen als dem nach dem Bundesvertriebenengesetz zur Aufnahme bestimmten Land auf, hat der Sozialhilfeträger des Aufenthaltsortes einen Erstattungsanspruch gegen einen Sozialhilfeträger des zur Aufnahme verpflichteten Landes. Die Regelung ist auf zwei Jahre nach der Aufenthaltsnahme im Bundesgebiet befristet und läuft mit Außerkrafttreten des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler aus.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Fristablauf: 13.10.95

01.09.95

In - Fz - G

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über
die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (332) - 830 00 - Au 12/95

Bonn, den 1. September 1995

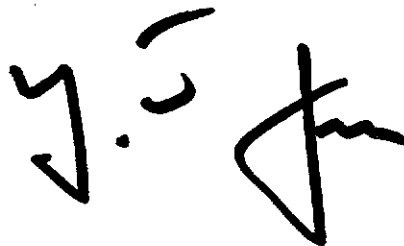
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der
Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung
des Gesetzes über die Festlegung eines
vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

A handwritten signature in black ink, consisting of stylized letters and a flourish.

Fristablauf: 13.10.95

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Nach § 3 des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler vom 6. Juli 1989 (BGBl. I S. 1378), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1995 (BGBl. I S. 894) geändert worden ist, wird folgender § 3 a eingefügt:

§ 3 a

Kostenerstattung bei Gewährung von Sozialhilfe

- (1) Nehmen Spätaussiedler, ihre Ehegatten und Abkömmlinge im Sinne des § 7 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes und die nach § 8 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes in das Verteilungsverfahren einbezogenen Familienangehörigen in einem anderen als dem vom Bundesverwaltungsamt festgelegten Land ständigen Aufenthalt und bedürfen sie der Hilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz, ist der Träger der Sozialhilfe, in dessen Bereich diese Personen nach § 2 Abs. 1 zugewiesen oder aufgrund einer landesinternen Regelung zugeteilt worden sind, verpflichtet, dem für die Hilfegewährung örtlich zuständigen Träger der Sozialhilfe die aufgewendeten Kosten zu erstatten.
- (2) Ist eine Wohnortzuweisung oder sonstige Zuteilung nicht erfolgt, bestimmt das nach § 8 Abs. 1 des Bundesvertriebenengesetzes zur Aufnahme verpflichtete Land den zur Erstattung der Kosten verpflichteten Träger der Sozialhilfe; fehlt die Bestimmung, ist das Land zur Erstattung verpflichtet.
- (3) Die Verpflichtung zur Kostenerstattung endet zwei Jahre seit dem Übertritt des Hilfebedürftigen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

13.10.95

Stellungnahme

des Bundesrates

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler

Der Bundesrat hat in seiner 689. Sitzung am 13. Oktober 1995 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1

Artikel 1 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 1

Das Gesetz über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler vom 6. Juli 1989 (BGBl. I S. 1378), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1995 (BGBl. I S. 894), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

"§ 1

Zweckbestimmung

(1) Das Gesetz dient dem Ziel, im Interesse der Schaffung einer ausreichenden Lebensgrundlage den von den Ländern nach § 8 des Bundesvertriebenengesetzes aufzunehmenden Personen in der ersten Zeit nach ihrer Aufnahme im Geltungsbereich des Gesetzes zunächst die notwendige Fürsorge einschließlich vorläufiger Unterkunft zu gewährleisten und zugleich einer Überlastung von Ländern, von Trägern der Sozialhilfe sowie von Gemeinden durch eine angemessene Verteilung entgegenzuwirken.

(2) Aufzunehmende Personen im Sinne dieses Gesetzes sind Spätaussiedler, ihre Ehegatten und Abkömmlinge im Sinne des § 7 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes sowie die nach § 8 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes in das Verteilungsverfahren einbezogenen Familienangehörigen von Spätaussiedlern."

2. § 2 erhält folgende Fassung:

"§ 2

Zuweisung eines vorläufigen Wohnortes

(1) Die aufzunehmenden Personen werden nach der Aufnahme im Geltungsbereich des Gesetzes einem bestimmten Land zugeteilt.

(2) Die aufzunehmenden Personen können anschließend in einen vorläufigen Wohnort zugewiesen werden, wenn sie nicht über ausreichenden Wohnraum und einen Arbeitsplatz oder ein sonstiges, den Lebensunterhalt sicherndes Einkommen verfügen und daher auf öffentliche Hilfe angewiesen sind.

(3) Bei der Entscheidung über die Zuteilung und die Zuweisung sollen die Wünsche der aufzunehmenden Personen, enge verwandtschaftliche Beziehungen sowie die Möglichkeit ihrer beruflichen Eingliederung im Rahmen des jeweils zu beachtenden Verteilungsschlüssels berücksichtigt werden.

(4) Während der Geltung der Zuteilung nach Absatz 1 oder der Zuweisung nach Absatz 2 erhalten die aufzunehmenden Personen Sozialhilfeleistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz und Eingliederungsleistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz nur, wenn jene sich im Zuständigkeitsbereich des für das Zuteilungsland oder den Zuweisungsort zuständigen Leistungsträgers nicht nur vorübergehend aufhalten. Abweichend hiervon ist ein Sozialhilfeträger, in dessen Zuständigkeitsbereich sich eine aufzunehmende Person abweichend von der Zuteilung oder Zuweisung aufhält, zur Erbringung derjenigen Leistungen verpflichtet, die zur Behebung eines akuten, nicht aufschiebbaren Hilfebedarfs erforderlich sind.

(5) Die Zuteilung oder Zuweisung wird gegenstandslos, wenn die aufzunehmende Person nachweist, daß ihr an einem anderen Ort nicht nur vorübergehend ausreichender Wohnraum, für den sie nicht nur vorübergehend nicht auf Sozialhilfe angewiesen ist, und ein Arbeits-, Ausbildungs- oder Studienplatz zur Verfügung stehen, in jedem Falle spätestens nach zwei Jahren."

3. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

"§ 2 a

Einschränkung von Grundrechten

Das Grundrecht der Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird durch § 2 eingeschränkt."

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Das Bundesverwaltungsamt teilt die aufzunehmenden Personen nach ihrer Beratung dem aufnehmenden Land zu."

- b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2. In ihm werden nach dem Wort "Zuweisung" die Worte "in einen vorläufigen Wohnort" eingefügt und die Worte "des Spätaussiedlers" durch die Worte "der aufzunehmenden Person" ersetzt.

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

5. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

"§ 3a

Kostenerstattung bei der Gewährung von Sozialhilfe

(1) Nehmen aufzunehmende Personen in einem anderen als dem vom Bundesverwaltungsamt festgelegten Land Aufenthalt und bedürfen sie der Hilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz, ist der Träger der Sozialhilfe, in dessen Bereich diese Personen nach § 2 Abs. 1 zugeteilt, nach § 2 Abs. 2 zugewiesen oder auf Grund einer landesinternen Regelung zugeteilt worden sind, verpflichtet, dem für die Hilfegewährung örtlich zuständigen Träger der Sozialhilfe die nach § 2 Abs. 4 Satz 2 aufgewendeten Kosten zu erstatten.

(2) Ist eine Wohnortzuweisung oder sonstige Zuteilung nicht erfolgt, bestimmt das nach § 8 Abs. 1 des Bundesvertriebenengesetzes zur Aufnahme verpflichtete Land den zur Erstattung der Kosten verpflichteten Träger der Sozialhilfe; mangels einer Bestimmung ist das Land zur Erstattung verpflichtet.

(3) Die Verpflichtung zur Kostenerstattung endet nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Übertritt des Hilfebedürftigen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes."

6. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird das Wort "Spätaussiedlern" durch die Worte "aufzunehmenden Personen" ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe "§ 2 Abs. 1 und 4" durch die Angabe "§ 2 Abs. 2 und 5" ersetzt.
- c) In Nummer 3 wird die Angabe "§ 2 Abs. 4" durch die Angabe "§ 2 Abs. 5" ersetzt.
- d) In Nummer 4 wird das Wort "Spätaussiedler" durch die Worte "aufzunehmenden Personen" ersetzt.'

Begründung:

Das mit dem Gesetzentwurf verfolgte Ziel, einen Ausgleich für die überproportionalen Belastungen zu schaffen, die Ländern und Kommunen dadurch entstehen, daß Spätaussiedler abweichend von der Verteilungsentscheidung in ein anderes als das zur Aufnahme verpflichtete Land ziehen, ist zu begrüßen.

Vorzuziehen ist aber eine Lösung, die erreicht, daß die Spätaussiedler im Zuweisungsland bleiben und so die gesamte infrastrukturelle Eingliederungslast ausgeglichen verteilt wird.

Der Änderungsvorschlag verfolgt deshalb das Ziel, die schlüsseltgerechte Verteilung dieser Lasten für alle Personen in der ersten Integrationsphase zu verwirklichen. Gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung neu sind

- die Einbeziehung der Ehegatten und Abkömmlinge sowie die in das Verteilungsverfahren einbezogenen Angehörigen (§ 1 Abs. 2),
- die Zuteilung der Betroffenen in ein bestimmtes Land (§ 2 Abs. 1) und ihre anschließende Zuweisung in einen vorläufigen Wohnort (§ 2 Abs. 2) und
- die Bestimmung, daß Sozialleistungen, von denen die Länder oder die Träger der Sozialhilfe die Hälfte oder mehr tragen, während der Geltung dieser Zuteilung bzw. Zuweisung nur bei den für den Zuweisungsort zuständigen Leistungsträgern geltend gemacht werden können.

§ 3 a hat nur noch eine Auffangfunktion. Die Kostenerstattung kann nur in Betracht kommen bei Leistungen im Rahmen der Notfallregelung.

Der Vorteil der mit dem Vorschlag verfolgten Lösung liegt darin, daß die von § 8 Abs. 6 BVFG angestrebte, aber nicht erreichte ausgewogene Verteilung der Lasten bei der Aufnahme und Eingliederung der Spätaussiedler nach dem föderalen Prinzip gesichert und damit zugleich die Eingliederung erleichtert werden. Zudem wird ein aufwendiger länderübergreifender Finanztransfer vermieden.

7. Zum Gesetzentwurf im ganzen

Es liegt nicht im Interesse der Länder mit weniger Spätaussiedlern als dies die Quote vorgibt, einen finanziellen Transfer zugunsten der Länder mit höheren Aufnahmezahlen zu leisten.

Vielmehr besteht der Wunsch, die rechnerisch zugeteilten Spätaussiedler auch tatsächlich aufzunehmen. Es sind nämlich mit erheblichen Mitteln Aufnahmekapazitäten für Spätaussiedler geschaffen worden, die nunmehr nicht hinreichend ausgelastet sind. Die Aufnahme der Spätaussiedler wird nicht als Belastung, sondern als hilfreiche Maßnahme angesehen, der Tendenz der Bevölkerungsabnahme entgegenzuwirken.

Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Kostenerstattungsregelung dient diesem Zweck in keiner Weise. Vielmehr würde sie dazu führen, daß von einigen Ländern bzw. ihren Kreisen die Kosten für die Aufnahme von Spätaussiedlern außerhalb des Landes zu tragen wären, obwohl nicht voll ausgelastete Aufnahmekapazitäten zur Verfügung stehen und die Vorteile für die demographische Entwicklung (Verjüngung, Einwohnerzahl) nicht spürbar wirken.